

9. Der Inhalt des Abs. 4 dient der Wahrung der Rechtssicherheit während des Vollzuges. Er regelt konkret die Einschränkungen der im § 34 fixierten Rechte der Strafgefangenen. Diese dürfen nur soweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Beide Voraussetzungen müssen sich aus Bestimmungen dieses Gesetzes eindeutig ergeben.

Dies ist z. B. bei folgenden Bestimmungen der Fall:

- Bei einer befristeten Einschränkung oder dem Abbruch der persönlichen Verbindungen (vgl. § 29 Abs. 3);
- bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen (vgl. § 32);

Es treten Einschränkungen der Rechte der Strafgefangenen dann ein, wenn Disziplinarmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Ziff. 3, 4 und 5 ausgesprochen werden (s. dazu auch § 32).

- bei der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen (vgl. § 33);

In der Regel ist die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen mit Einschränkungen der Rechte der Strafgefangenen verbunden (vgl. § 33 Abs. 3).

- bei einer Überweisung vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug (vgl. § 15 Abs. 2).

Die bestehenden Erleichterungen (vgl. § 12 Abs. 3) werden aufgehoben. Das hat zur Folge, daß Einschränkungen zwar nicht der Rechte generell, aber im Umfang ihrer Gewährung und Wahrnehmung eintreten.

Aus dem Charakter der genannten gesetzlich zulässigen Einschränkung der Rechte der Strafgefangenen ergibt sich, daß diese nur nach einer gründlichen Prüfung und Entscheidung bzw. Verfügung eines dazu Berechtigten (vgl. z. B. § 15 Abs. 1 § 32 Abs. 4) möglich sind.

Die Wahrung der Rechte der Strafgefangenen unterliegt der Aufsicht der Staatsanwaltschaft gemäß § 64 Abs. 1 Ziff. 2.

8 35

- (1) Strafgefangene haben das Recht, Eingaben einzureichen.